

Reserve-Lazarett Ried

Einrichtung am 10./19. September 1939

Einrichtung eines Reservelazaretts

(Quelle: Abschrift im Stadtarchiv Lindenberg)

Vereinbarung.

=====

Zwischen dem Reichsfiskus (Heer), vertreten durch die Wehrkreisverwaltung VII und der Landesversicherungsanstalt Schwaben in Augsburg, vertreten durch ihren Leiter, wird folgende Vereinbarung geschlossen.:

§ 1.

Die Landesversicherungsanstalt Schwaben überlässt auf Grund besonderer Anordnung das in ihrem Eigentum stehende

G e n e s u n g s h e i m b e i L i n d e n b e r g
der Wehrmacht zur Einrichtung eines Reserve-Lazaretts. Das Heim wurde ab 10. September 1939 von seiner bisherigen Belegung geräumt und am 19. September von der Lazarettverwaltung übernommen.

§2.

In die Übernahme eingeschlossen gelten die Grundstücke und Gebäude des Genesungsheims mit allen Betriebsanlagen und der gesamten beweglichen Einrichtung mit Ausnahme des Wohnhauses des katholischen Hausgeistlichen und der Werkdienstwohnung des zum Heeresdienst eingezogenen leitenden Arztes Dr. Kimmerle im Obergeschoss des Arzthauses.

§3.

Die Kosten für den Betrieb des Reserve-Lazaretts , sowie für die Heizung, die Reinigung, den elektrischen Strom, das Wasser und Gas, das Waschen der Wäsche und die Instandhaltung der Geräte und Apparate werden vom 20. September 1939 ab von der Wehrmacht getragen.

Von den Aufstellungen über die vorhandenen Geräte und Vorräte hat die Lazarett-Verwaltung einen Abdruck erhalten.

§4.

Das Genesungsheim verbleibt im Eigentum der Landesversicherungsanstalt Schwaben; ihr obliegt die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Anlagen.

Bauliche Veränderungen und Einbauten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung W.V.VII vorgenommen werden. Hat der Grundstückseigentümer den baulichen Massnahmen nicht gleichfalls seine Zustimmung erteilt, so kann er

innerhalb 1 Monat nach endgültiger Auflösung des Reserve-Lazaretts die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen. Stellt er ein solches Verlangen nicht, so kann der Reichsfiskus (Heer) auf seine Kosten eingebaute Gegenstände nach seiner Wahl entweder entfernen oder gegen Vergütung des Schätzungswertes im Anwesen belassen.

§5.

Bei der Rückgabe des Genesungsheims an die Landesversicherungsanstalt festgestellte Schäden und Abgänge an Grundstücken, den Gebäuden, den Betriebsanlagen und an der beweglichen Einrichtung, die nicht durch den ordnungsgemässen Gebrauch herbeigeführt sind, werden von der Wehrmacht auf ihre Kosten beseitigt.

Von der Wehrmacht angeschaffte und bereitgestellte Geräte und Apparate aller Art verbleiben in deren Eigentum. Sie können auf Grund besonderer Vereinbarung der Landesversicherungsanstalt überlassen werden.

§6.

Zur Abgeltung der Leistungen der Landesversicherungsanstalt (Verzinsung, Wertminderung, öffentliche Lasten, Instandhaltung, Versicherungsbeiträge u.s.w.) zahlt die Wehrmacht einen jährlichen Betrag von 48.000.-RM.

Die Entschädigung wird vom 10. September 1939, d.i. dem Tage an gewährt, von dem ab das Genesungsheim weisungsgemäss für die Wehrmacht freigemacht worden ist. Sie endet einen Monat nach Auflösung des Reservelazaretts. Sie wird jeweils monatlich nachträglich auf das Konto der Landesversicherungsanstalt bei der Bayer. Staatsbank Augsburg oder auf das Postscheckkonto München No. 6577 überwiesen.

§7.

Nimmt die Wehrmacht weitere Leistungen der Landesversicherungsanstalt in Anspruch, verbraucht sie z.B. bei der Übernahme des Heimes dort vorhanden gewesene Vorräte an Medikamenten, Krankenpflegebedarf, Lebensmittel, Wäsche und andere Textilien, Glas- und Porzellanwaren, Wasch- und Putzmaterial, Heizstoffe u.s.w., ohne sie zu ersetzen, so werden diese nach den tatsächlichen und festgestellten Selbstkosten vergütet.

§8.

Soweit das nicht beamtete Personal des Genesungsheims von der Wehrmacht übernommen wurde, wird es vom Tage der Übernahme ab von der Wehrmacht nach den für ihren Bereich geltenden Grundsätzen entlohnt.

Übernommene Beamte erhalten ihre Bezüge weiterhin von der Landesversicherungsanstalt. Die Beträge werden jeweils vierteljährlich erstattet.

Der katholische Hausgeistliche wird nicht übernommen.

§9.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.

§10.

Die vorstehenden Abmachungen gelten vorbehaltlich einer späteren durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung erfolgenden Regelung.

Augsburg, den 16.5.1940

Der Leiter der Landesversicherungs-
anstalt Schwaben,
gez. Dr. Wörner
Regierungsdirektor

Az 63 h 41 – D II,5

München, den 20.10.40.
Wehrkreisverwaltung VII
J.A.
gez. Schmitt
Indendanturrat

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Lindenberg, den 21.8.40.
gez. Singer

Oberzahlmeister i.R.